

Unterhaltsvorschussrecht (Internationales Recht)

Leistungen nach dem UVG für Angehörige des zivilen Gefolges nach dem NATO-Truppenstatut (NATOTrStat)

Art. 3 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 1 Abs. 1 NATO-TrStat, Art. 13 Abs. 1 NATOTrStatZAbK, § 1 Abs. 1 UVG

BVerwG 23.10.2008, 5 C 5.08

Kinder, bei denen die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 UVG vorliegen, haben auch dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG, wenn sie Angehörige eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaats sind.

Sachverhalt: I. Die Kl. und Kl., die in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 bzw 2006 geboren sind, begehren Leistungen nach dem UVG.

Die Mutter der Kl. und Kl. ist wie diese selbst deutsche Staatsangehörige, der Vater ist US-amerikanischer Staatsbürger, Berufssoldat und in der Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der US-Armee stationiert. Er zahlte jedenfalls in dem streitbefangenen Zeitraum den Kl. und Kl. nicht oder nur unregelmäßig Unterhalt. Anträge der Kl. und Kl. auf Bewilligung von UVG-Leistungen lehnte der Bekl. ab (Bescheid vom 28.11.2006), weil diese als Angehörige eines Mitglieds der im Bundesgebiet stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte von Leistungen nach dem UVG ausgeschlossen seien.

Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren (Widerspruchsbescheid vom 09.02.2007) erhobene Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht (Urt. vom 06.09.2007) und dem Verwaltungsgerichtshof (Urt. vom 20.12.2007) ohne Erfolg. (*Wird ausgeführt.*)

Mit ihrer Revision verfolgen die Kl. und Kl. ihre Verpflichtungsbegehren weiter und rügen eine Verletzung des § 1 UVG iVm Art. 3 GG.

Der Bekl. verteidigt das angefochtene Urteil.

Der Vertreter des Bundesinteresses beim BVerwG schließt sich ebenfalls dem angefochtenen Berufungsurteil an.

Aus den Gründen: II. Die zulässigen Revisionen der Kl. und Kl., die der Senat zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden hat, sind im Sinne einer Zurückverweisung auch begründet. Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, Art. 13 Abs. 1 S. 1 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen zum NATOTrStat) vom 03.08.1959 (BGBl 1961 II, 1183, 1218, 1232) stehe der Gewährung von Leistungen nach dem UVG an ein unterhaltsberechtigtes Kind eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges entgegen, ist jedenfalls für nach § 1 Abs. 1 UVG anspruchsberechtigte Kinder (1.) mit Bundesrecht unvereinbar (§ 137 Abs. 1 VwGO) (2.). Der Rechtsstreit ist zurückzuverweisen (§ 144 Abs. 3 S. 1 Nr 2 VwGO), weil es zur Ermittlung der Höhe des Anspruchs noch der Aufklärung bedarf, in welchem Umfang in dem streitbefangenen Zeitraum der Vater der Kl. und Kl. jeweils Unterhalt geleistet hat (3.).

1. Zwischen den Bet. steht zu Recht nicht im Streit, dass die Kl. und Kl. als deutsche Staatsangehörige ohne Berücksich-

tigung eines möglichen Ausschluss nach Art. 13 Abs. 1 S. 1 NATOTrStatZAbK dem Grunde nach gem. § 1 Abs. 1 UVG einen Anspruch auf Gewährung von UVG-Leistungen haben. Die Kl. und Kl. haben das 12. Lebensjahr nicht vollendet, leben bei ihrer iSd § 1 Abs. 1 Nr 2 UVG allein-stehenden Mutter und haben in dem hier streitbefangenen Zeitraum (November 2006 bis Ende Februar 2007) von ihrem unterhaltsverpflichteten Vater nicht regelmäßig Unterhalt mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 UVG bezeichneten Höhe erhalten.

2. Der dem Grunde nach aus § 1 Abs. 1 UVG folgende Anspruch auf UVG-Leistungen ist entgegen der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts hier auch nicht nach Art. 13 Abs. 1 S. 1 NATOTrStatZAbK ausgeschlossen. Die Kl. und Kl. sind zwar Angehörige eines Mitglieds der Truppe im Sinne dieser Regelung und das UVG ist auch eine im Bundesgebiet geltende Bestimmung über die soziale Sicherheit und Fürsorge (2.1). Das UVG enthält aber eine planwidrige Regelungslücke, soweit das Gesetz für nach § 1 Abs. 1 UVG leistungsberechtigte Kinder nicht ausdrücklich eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung des Art. 13 Abs. 1 S. 1 NATO-TrStatZAbK vorsieht (2.2). Diese Lücke ist zur Vermeidung einer ansonsten mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarenden Ungleichbehandlung dahingehend zu schließen, dass diese Kinder von dem Leistungsausschluss ausgenommen sind (2.3).

2.1 Das Berufungsgericht hat zutreffend dahin erkannt, dass die Kl. und Kl. iSd Art. 13 Abs. 1 NATOTrStatZAbK Angehörige eines Mitglieds der Truppe bzw des zivilen Gefolges einer Truppe nach dem NATOTrStat sind. Für die Anwendung und Auslegung dieses Begriffs ist die Legaldefinition des Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATOTrStat) vom 03.08.1959 (BGBl 1961 II, 1190) heranzuziehen, die allein darauf abstellt, ob dem Kind gegen ein Mitglied der Truppe bzw des zivilen Gefolges ein Unterhaltsanspruch zusteht. Für die Angehörigeneigenschaft kommt es nicht darauf an, ob dieses Kind mit diesem Unterhaltsverpflichteten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder dieser seinen Unterhaltungspflichten vollständig und rechtzeitig nachkommt. Wegen der umfassenden Legaldefinition in Art. 1 Abs. 1 Buchst. c NATOTrStat ist für die Anwendung des Art. 13 Abs. 1 NATOTrStatZAbK der Begriff des „Angehörigen“ auch nicht auf solche Personen zu beschränken, die erst mit dem Mitglied der Truppe bzw des zivilen Gefolges in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet auf besonderen Abmachungen gründet. Zwar ist nicht zu verkennen, dass bei der Vereinbarung des Art. 13 Abs. 1 NATOTrStatZAbK nur dieser Personenkreis in den Blick genommen war; eine Nichtberücksichtigung der umfassenden Legaldefinition rechtfertigt dies aber nicht.

Das UVG ist auch eine im Bundesgebiet geltende Bestimmung über die „soziale Sicherheit und Fürsorge“ iSd Art. 13 Abs. 1 S. 1 NATOTrStatZAbK. Das UVG gilt als Teil des

Sozialgesetzbuchs (§ 68 Abs. 1 SGB I) und ist ebenso wie die Kinder- und Jugendhilfe (§ 8 SGB I; §§ 1 ff SGB VIII), der es zuzurechnen ist (Urt. 14.10.1993, BVerwG 5 C 10.91 = FEVS 44, 397), Bestandteil der im Bundesgebiet geltenden sozialen Rechte iSd § 2 Abs. 1 S. 1 SGB I. Die Leistungen nach dem UVG zielen darauf ab, den Lebensunterhalt eines Kindes in einer besonderen, typischerweise schwierigen, Lebens- und Erziehungssituation sicherzustellen. Der Gesetzgeber ist zudem von einer besonderen, über die Unterhaltsleistung hinausgehenden Belastung alleinerziehender Elternteile kleiner Kinder ausgegangen, die sich bei Ausbleiben des Barunterhalts verschärft und die zu mildern Sinn und Zweck des Gesetzes ist (s. BVerfG 03.03.2004, 1 BvL 13/00 = BVerfGK 3, 22). Die Bestimmungen über die „soziale Sicherheit und Fürsorge“ iSd Art. 13 Abs. 1 S. 1 NATO-TrStatZAbk sind auch nicht auf die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, die allerdings entstehungsgeschichtlich im Vordergrund gestanden haben (s. BT-Drucks 3/2146, 234 f), oder auf existenzsichernde Fürsorgeleistungen beschränkt, sondern erfassen im Ansatz auch solche Ansprüche, welche der sozialen Sicherung im weiteren Sinne dienen (s. für das Kindergeld BSG 18.07.1989, 10 RKg 21/88 = SozR 6180 Art. 13 Nr 6; 26.06.1991, 10 RKg 25/90 und 15.12.1992, 10 RKg 22/91 = SozR 3-6180 Art. 13 Nr 3; s.a. 25.07.1995, 10 RKg 17/94 = SozR 3-6180 Art. 13 Nr 5; 30.05.1996, 10 RKg 6/94 = SozR 3-6175 Art. 1 Nr 1 und 02.10.1997, 14/10 RKg 12/96 = SozR 3-6180 Art. 13 Nr 8; für Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz [BerzGG] BSG 12.07.1988, 4/11a REg 4/87 = SozR 6180 Art. 13 Nr 5; 25.04.1990, 4 REg 3/89, juris und 28.06.1990, 4 REg 36/89, juris). Die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 NATO-TrStatZAbk sind offenkundig nicht erfüllt.

2.2 § 1 Abs. 1 UVG enthält für leistungsberechtigte Kinder, die einen Unterhaltsanspruch gegen ein Mitglied der Truppe bzw des zivilen Gefolges haben, weder einen ausdrücklichen Ausschluss von UVG-Leistungen noch eine Regelung, die diesen Personenkreis ausdrücklich benennt und ihm einen Leistungsanspruch zubilligt. In Bezug auf die Anforderung des Art. 13 Abs. 1 S. 1 Halbs. 1 NATO-TrStatZAbk besteht insoweit eine Lücke.

Dem Wortlaut des UVG und seiner Entstehungsgeschichte (s. BT-Drucks 8/1952 und 8/2774) lässt sich nichts dafür entnehmen, dass der Gesetzgeber sich im Zeitpunkt des Erlasses des UVG des Umstands bewusst gewesen wäre, dass es einer ausdrücklichen Regelung bedürft hätte, wenn er auch den unterhaltsberechtigten Kindern von Mitgliedern der Truppe oder des zivilen Gefolges einen Anspruch auf UVG-Leistungen hätte gewähren wollen. Ebenso wenig lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber durch ein bewusstes Unterlassen der Leistungserstreckung durch Art. 13 Abs. 1 S. 1 NATO-TrStatZAbk in seinen Willen aufgenommen hat. Eine bewusste Entscheidung, ob diesem Personenkreis die Leistungsberechtigung zugewiesen werden sollte, musste sich dem Gesetzgeber nach den sozialen Verhältnissen zu jener Zeit auch nicht aufdrängen.

Es fehlt auch jeder Anhalt dafür, dass es der Gesetzgeber als Regelungsproblem wahrgenommen hat, dass der Ausschluss von Leistungen nach dem UVG, der sich vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Bestimmung als Rechtsfolge des

Art. 13 Abs. 1 S. 1 NATO-TrStatZAbk ergäbe, mit Art. 3 Abs. 1 GG (iVm Art. 20 Abs. 1 GG) jedenfalls in Fällen einer Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1 UVG unvereinbar wäre und in Ansehung dieser verfassungsrechtlichen Problematik bewusst auf eine Regelung verzichtet hätte. Dass die soziale Sicherung der unterhaltsberechtigten Kinder von Mitgliedern der Truppe oder des zivilen Gefolges, die getrennt von ihrem unterhaltsverpflichteten Elternteil leben, regelungsbedürftig und eine Nichtgewährung verfassungsrechtlich zumindest bedenklich sein könne, ist in der veröffentlichten Rechtsprechung erst durch die vorliegenden Verfahren ins Bewusstsein gerückt worden; in der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Informationsbroschüre „Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende“ (Stand: 07/2008) wird diese Frage weiterhin nicht erwähnt. Im Zeitpunkt der Ratifizierung des Zusatzabkommens zum NATO-TrStat konnten die Leistungen nach dem UVG durch dessen Anpassung schon deswegen nicht berücksichtigt werden, weil sie erstmals mit Gesetz vom 23.07.1979 (BGBl I, 1184) zum 01.01.1980 eingeführt worden waren.

Mit Art. 3 Abs. 1 GG wäre es unvereinbar, Kindern, bei denen die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 UVG vorliegen, nicht auch dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG zuzubilligen, wenn sie Angehörige eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaats sind. Hinreichend tragfähige Gründe dafür, dass der Gesetzgeber eine entsprechende Benachteiligung gewollt hat, sind nicht erkennbar.

2.2.1 Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl BVerfGE 1, 14, 52; E 98, 365, 385; E 116, 164, 180; stRspr). Damit ist dem Gesetzgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich vielmehr je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (vgl BVerfGE 110, 274, 291; E 117, 1, 30; stRspr). Da der Grundsatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, in erster Linie eine ungerechtfertigte Verschiedenbehandlung von Personen verhindern soll, unterliegt der Gesetzgeber bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen regelmäßig einer strengen Bindung (vgl BVerfGE 88, 87, 96). Daher ist das Gleichheitsgrundrecht verletzt, wenn der Gesetzgeber bei Regelungen, die Personengruppen betreffen, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl BVerfGE 102, 41, 54; E 104, 126, 144 f; E 107, 133, 141; stRspr). Diese Grundsätze gelten aber auch dann, wenn eine Ungleichbehandlung von Sachverhalten mittelbar eine Ungleichbehandlung von Personengruppen bewirkt. Deshalb sind dem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers umso engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten nachteilig auswirken kann (vgl BVerfGE 92, 53, 69;

stRspr). Der allgemeine Gleichheitssatz gilt für ungleiche Belastungen wie auch für ungleiche Begünstigungen. Verboten ist auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird (vgl BVerfGE 116, 164, 180 mwN; s.a. Urt. 30.07.2008, 1 BvR 3262/07 = ua NJW 2008, 2409). Das Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3 GG) belässt dem Gesetzgeber bei der gewährenden Staatstätigkeit grundsätzlich einen weiten Gestaltungsspielraum und gebietet dabei nicht, dass mit seiner Hilfe jede Einzelregelung modifiziert werden müsste, deren Anwendung sich im konkreten Fall nachteilig oder als Härte auswirken kann (vgl BVerfGE 67, 231, 239 mwN; s.a. BSG 28.06.1990, 4 REg 36/89, juris Rn 19).

2.2.2 Daran gemessen wäre es nicht gerechtfertigt, Angehörige von Mitgliedern der Truppe oder des zivilen Gefolges nicht in die Anspruchsgewährung nach § 1 Abs. 1 UVG einzubeziehen. Zwischen den sonst nach § 1 Abs. 1 UVG anspruchsberechtigten Kindern und jener Teilgruppe, deren Unterhaltsanspruch sich gegen ein Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges richtet, bestehen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten. Nicht zu prüfen ist, ob solche Gründe für nicht freizügigkeitsberechtigzte, nach § 1 Abs. 1, Abs. 2a UVG an sich anspruchsberechtigte Kinder bestehen.

a) Ausgangspunkt für die Betrachtung ist die der Bundesrepublik Deutschland in Art. 13 Abs. 1 S. 1 NATOTrStatZAbk völkervertragsrechtlich eingeräumte Möglichkeit, Angehörige von Mitgliedern der Truppe oder des zivilen Gefolges ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über soziale Sicherheit und Fürsorge einzubeziehen. Diese völkervertragsrechtliche Klausel weist die Lösung von Gleichheitskonflikten dem nationalen Sozialrecht zu. Aus der Perspektive des Entsendestaats ist es unerheblich, in welchem Umfang sich die Bundesrepublik Deutschland dazu entschließt, Bestimmungen über soziale Sicherheit und Fürsorge auch auf Mitglieder der Truppe oder ihre Angehörigen anzuwenden, und ob die Leistungsgewährung aufgrund ausdrücklicher Entscheidung des Gesetzgebers oder deswegen erfolgt, weil es zur Vermeidung eines Verfassungsverstoßes geboten ist. Der Blick ist daher darauf zu richten, ob der Gesetzgeber eine solche Regelung hätte treffen müssen, um einen gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss zu vermeiden.

Es steht grundsätzlich im sozialpolitischen Ermessen des Gesetzgebers, für Mitglieder der NATO-Truppen, des zivilen Gefolges und ihre Angehörigen Art. 13 Abs. 1 S. 1 NATOTrStatZAbk anzuwenden und dabei auf die Erwartung abzustellen, dass die soziale Sicherung hinreichend durch den Entsendestaat gewährleistet werde (BT-Drucks. 3/2146, 234 f). Die Zugehörigkeit zur Truppe oder zum zivilen Gefolge ist auch bei Erweiterung auf die jeweiligen Angehörigen an sich ein Merkmal, an das eine Differenzierung anknüpfen kann (s. etwa BSG 12.07.1988, 4/11a REg 4/87 = SozR 6180 Art. 13 Nr 5). Genauere Maßstäbe und Kriterien dafür, unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall der allgemeine Gleichheitssatz verletzt ist, lassen sich indes nicht abstrakt und allgemein, sondern nur bezogen auf die jeweils

betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereiche bestimmen (vgl BVerfGE 75, 108, 157; E 93, 319, 348 f; E 107, 27, 46; E 112, 164, 174 f; stRspr). Das im Ansatz geeignete Differenzierungsmerkmal und die sachliche Erwägung, dass von Art. 13 Abs. 1 NATOTrStatZAbk erfasste Personen durch ihren Sonderstatus abgesichert seien (s. dazu etwa BSG 25.04.1990, 4 REg 3/89, juris Rn 19), müssen gerade auch die Nichtgewährung von Leistungen an Mitglieder dieser Personengruppe, die an sich unterhaltsvorschussberechtigt sind, rechtfertigen können. Dies ist nicht der Fall.

b) Die Gründe, die nach der Denkschrift zu dem Zusatzabkommen (BT-Drucks 3/2146, 223, 234 f) und in der Rechtsprechung des BSG allgemein für den Verweis auf die soziale Sicherung durch den Entsendestaat herangezogen wurden, sind nicht hinreichend gewichtig, um die Ungleichbehandlung an sich nach § 1 Abs. 1 UVG leistungsberechtigter Kinder, die einen Unterhaltsanspruch gegen ein Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges haben, im Vergleich zu solchen Kindern zu rechtfertigen, deren Unterhaltsanspruch sich gegen einen Dritten richtet.

Der Senat braucht dabei nicht zu vertiefen, inwieweit in anderen Gebieten des Sozialrechts auf einen auf die jeweilige Sozialleistung bezogenen Vergleich verzichtet und auch von einer Prüfung abgesehen werden darf, ob eine zumindest gleichwertige soziale Sicherung durch den Entsendestaat tatsächlich erfolgt. Ob UVG-Leistungen zu gewähren sind, hängt jedenfalls nicht davon ab, dass durch den Entsendestaat eine soziale Mindestsicherung gewährleistet ist, die ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.

Dies ist nach dem Vorbringen der Bet. auch nicht der Fall. Der Bekl. hat zwar geltend gemacht, dass die Mutter der Kl. und Kl. für Kinder unter fünf Jahren von den US-Streitkräften Verzehrgutscheine für Milch, Eier, Cornflakes etc erhalten und die Gleichstellung der Kl. und Kl. mit anderen Angehörigen der NATO-Streitkräfte demnach insoweit einen konkreten Vorteil bringe, als das deutsche Sozialrecht keine entsprechenden Leistungen kenne. Diese Argumentation verkennt allerdings bereits, dass nach deutschem Sozialrecht bei Bedürftigkeit (auch) Leistungen zur Deckung des Ernährungsbedarfs von Kindern gewährt werden, nämlich das Sozialgeld (§ 28 SGB II) bzw die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 ff SGB XII), die allerdings dem Kind selbst und nicht dem alleinerziehenden Elternteil zustehen. Sie vernachlässigt zudem, dass die Leistungen nach dem UVG gerade darauf zielen, die Kinder und den alleinerziehenden Elternteil dadurch zu entlasten, dass den Kindern ein vom Einkommen und Vermögen des alleinerziehenden Elternteils sowie von ihrem Vermögen unabhängiger Leistungsanspruch eingeräumt wird und die Kinder gerade nicht auf die bedürftigkeitsabhängigen Leistungen der „Basissicherungssysteme“ verwiesen werden. Überdies ist eine auch nur annähernd gleichwertige Bedarfsdeckung nicht sichergestellt. Gegenüber privaten Unterstützungsorganisationen haben die Kl. und Kl. keinen rechtlich gesicherten Anspruch auf bedarfsdeckende Leistungen. Die Sachmittelleistungen im Rahmen entsprechender allgemeiner Unterstützungsprogramme, zB für Nahrungsmittel, decken nur einen Teil des Bedarfs und sind zudem auf Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahrs beschränkt. Der Bekl. selbst berücksichtigt die im

Rahmen solcher Programme gewährten Sachleistungen mit insgesamt lediglich 111,15 EUR/mtl wohngeldrechtlich als Einkommen.

Der von dem Berufungsgericht herangezogene Gesichtspunkt, dass der an die anderweitige soziale Sicherung durch den Entsendestaat als sachlicher Erwägung anknüpfende Wille der Vertragsparteien zur Herausnahme aus dem Schutz des deutschen Sozialrechts einen hinreichenden Differenzierungsgrund darstelle, rechtfertigt keine andere Beurteilung, zumal das Berufungsgericht hiervon Vor- und Nachteile als umfasst ansieht, es aber als nicht erheblich bezeichnet, ob der Entsendestaat eine soziale Fürsorge gewährleistet, die in jeder Hinsicht dem deutschen Sicherungsniveau entspricht, insbesondere alle Sicherungszweige und Leistungsarten umfasst, die im deutschen Sozialrecht geregelt sind. Die insoweit herangezogene Rechtsprechung des BSG (28.06.1990, 4 REg 36/89, juris) betrifft die Gewährung von Erziehungsgeld und ist auf die gewichtigeren Folgen eines Ausschlusses von UVG-Leistungen nicht übertragbar. Der Wille zur Herausnahme aus dem Schutz des deutschen Sozialrechts benennt vor allem das Regelungsziel und besagt für sich allein nichts über den Realitätsgehalt und das Gewicht der Erwägung, die soziale Absicherung sei durch den Entsendestaat gewährleistet.

c) Bei den unterhaltsberechtigten Kindern, die nicht bei dem Unterhaltspflichtigen wohnen, greift aus der Perspektive des Art. 13 Abs. 1 S. 1 NATOTrStatZAbK auch nicht die typisierende Erwartung in Bezug auf Mitglieder der Truppe und des zivilen Gefolges, dass sie ihren Lebensunterhalt aufgrund ihres Solds bzw Gehalts bestreiten können und damit regelmäßig auch deren unterhaltsberechtigten Angehörige sozial gesichert sind, weil deren Unterhaltsanspruch tatsächlich auch aus dem Sold bzw Gehalt erfüllt wird. Tatbestandsvoraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem UVG ist vielmehr, dass von dem anderen Elternteil Unterhalt nicht oder nicht regelmäßig gezahlt wird. Aus diesem Grund greift auch die Erwägung (s. etwa VG Bayreuth 12.12.2005, B 3 K 04.1114) nicht durch, gerade Mitglieder der Truppe bzw des zivilen Gefolges eines NATO-Staats seien im Inland „greifbar“ und stünden zumeist in einem Arbeitsverhältnis, sodass Unterhaltstitel gegen sie regelmäßig durchgesetzt werden könnten. Das UVG soll gerade Vorsorge treffen und Hilfe bieten in Fällen, in denen dies im Einzelfall nicht gewährleistet ist.

Für den gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss im Verhältnis zu den sonst nach § 1 Abs. 1 UVG leistungsberechtigten Kindern ist es unerheblich, dass die Kl. und Kl. ungeachtet ihrer deutschen Staatsangehörigkeit mit den anderen Angehörigen von Mitgliedern der Truppe oder des zivilen Gefolges der Streitkräfte gleichbehandelt werden. Denn selbst wenn die Gleichbehandlung innerhalb dieser Vergleichsgruppe nicht zu beanstanden wäre, wäre damit nicht die Ungleichbehandlung im Vergleich zu solchen nach § 1 Abs. 1 UVG leistungsberechtigten Kindern gerechtfertigt, deren Unterhaltsanspruch sich nicht gegen ein Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges richtet. Für diese Vergleichsgruppe verfängt nicht der Hinweis, dass gleichermaßen alle unterhaltsberechtigten Angehörigen von Mitgliedern

der Truppe oder des zivilen Gefolges unabhängig von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus oder sonstigen Merkmalen keine Leistungen erhalten sollen. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Kl. und Kl. entzöge lediglich einer Rechtfertigung für den Ausschluss die Grundlage, die daran anknüpfte, dass die Kl. und Kl. ihre soziale Absicherung auch durch Rückkehr in den Entsendestaat gewährleisten könnten.

d) Die Systematik des UVG und der Leistungszweck der UVG-Leistungen gebieten eine Leistungsgewährung an alle nach § 1 Abs. 1 UVG berechtigten Kinder: Dies schließt es bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen aus, unterhaltsberechtigten Kindern von Mitgliedern der Truppe oder des zivilen Gefolges keine UVG-Leistungen zu gewähren.

Die Leistungen nach dem UVG ersetzen die Unterhaltsleistungen des Elternteils, bei dem die Kinder nicht leben, und sollen zugleich dem alleinerziehenden Elternteil die Bewältigung dieser typischerweise schwierigen Erziehungs- und Lebenssituation erleichtern (s. zuletzt Ur. 02.06.2006, BVerwG 5 C 24.04 = FEVS 57, 217). In Bezug auf diesen Zweck besteht zwischen der Situation, in der die Kl. und Kl. mit ihrer Mutter leben, und anderen leistungsberechtigten Kindern kein Unterschied: Es ist für die Bewältigung der Lebenssituation völlig unerheblich, durch wen der geschuldete und zur Sicherung des Lebensunterhalts regelmäßig auch erforderliche Unterhalt nicht gezahlt wird. Bei lediglich unterhaltsberechtigten Kindern eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, die mit diesem typischerweise nicht zusammenleben, ist bei typisierender Betrachtung auch nicht davon auszugehen, dass sie durch ihr sonstiges soziales Gefüge „aufgefangen“ werden und deswegen der Entlastung durch Leistungen nach dem UVG nicht bedürften.

Die Nichtgewährung von Leistungen nach dem UVG wird auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass durch den gemeinsamen Status der Mitglieder der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges und ihrer Angehörigen auch in Bezug auf die soziale Sicherheit „der Zusammenhalt der Familie sogar besonders hervorgehoben werde“ (so für Ansprüche nach dem BErzGG BSG 28.06.1990, 4 REg 36/89, juris Rn 18). Leistungssystem und -zweck des UVG zielen auf die Bewältigung der Situation des alleinerziehenden Elternteils. Die Beziehung zu dem Mitglied der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges ist in Fällen, in denen Leistungen nach dem UVG begehrt werden, typischerweise gelockert, weil das Kind regelmäßig nicht zusammen mit dem NATO-Truppenmitglied oder dem Mitglied des zivilen Gefolges in häuslicher Gemeinschaft lebt und es das Mitglied der Truppe bzw des zivilen Gefolges ist, das keinen Unterhalt zahlt. Die Nichtgewährung der Leistungen ist mithin nicht geeignet, den familiären Zusammenhalt zu stärken, sondern verschärft im Gegenteil die Folgen seines Nichtbestehens.

e) Für die Leistungen nach dem UVG greift auch die Annahme nicht durch, die Zuordnung zur sozialen Sicherung des Entsendestaats sei durch einen voraussichtlich nur zeitweiligen Aufenthalt im Bundesgebiet gerechtfertigt. Es ist nämlich in aller Regel kein vernünftiger Grund erkennbar, weshalb der getrennt lebende, alleinerziehende Elternteil und die bei ihm lebenden Kinder, die wie die Kl. und Kl. deutsche Staatsangehörige (oder jedenfalls nach § 1 Abs. 1 UVG

voraussetzungsgemäß freizügigkeitsberechtigt) sind, mit dem anderen Teil in den Entsendestaat „zurückkehren“ sollten. Jedenfalls § 1 Abs. 1 UVG setzt voraus, dass die soziale Lebenslage gerade nicht davon geprägt ist, unterhaltsberechtigter Angehöriger eines NATO-Truppenmitglieds oder des zivilen Gefolges zu sein, sodass auch der „soziale Grund“ entfällt, dass das Kind das rechtliche Schicksal der Mitglieder einer Truppe bzw des zivilen Gefolges teilt.

Dies bekräftigt ferner der Blick auf den Fall, dass das unterhaltsverpflichtete Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges im Bundesgebiet, mit dem das Kind nicht zusammenlebt und von dem es keinen Unterhalt erhält, in ein anderes Land den Entsendestaat oder einen Drittstaat versetzt wird. Dann besteht gem. Art. 2 Abs. 2 Buchst. b NATOTrStatZ-AbK in jedem Fall nach Ablauf von 90 Tagen ein Leistungsanspruch, weil das Kind dann nicht mehr im Rechtssinne Angehöriger eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges ist, ohne dass sich an der sozialen Lage oder der Lebenswirklichkeit des Kindes sonst etwas geändert hätte; allenfalls entfallen etwaige Besuchskontakte. Das unterhaltsberechtigter Kind kann zudem im Gegensatz zu dem anderen Elternteil, der die Eigenschaft, als Ehegatte „Angehöriger“ des Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges zu sein, durch Nichtheirat vermeiden oder durch Scheidung aufheben kann, diese durch Geburt erworbene „Abhängigkeit“ für die Dauer der Stationierung des unterhaltsverpflichteten Elternteils nicht aufheben oder sonst beeinflussen.

2.2.3 Der Senat kann ohne eine Vorlage nach § 2 Abs. 1, §§ 11 f RsprEinhG in eigener Verantwortung zu der Bewertung gelangen, dass es mit Art. 3 Abs. 1 GG (iVm Art. 20 Abs. 1 GG) unvereinbar wäre, wenn die ansonsten nach § 1 Abs. 1 UVG leistungsberechtigten Kl. und Kl. allein deswegen keine Leistungen nach dem UVG erhalten, weil sich ihr Unterhaltsanspruch gegen ein Mitglied der Truppe bzw des zivilen Gefolges richtet. Soweit in der früheren Rechtsprechung des BSG die Nichtgewährung von Kindergeld (BSG 18.07.1989, 10 RKg 21/88 = SozR 6180 Art. 13 Nr 6; 26.06.1991, 10 RKg 25/90 und 15.12.1992, 10 RKg 22/91 = SozR 3-6180 Art. 13 Nr 3) sowie von Leistungen nach dem BERzGG (BSG 12.07.1988, 4/11a REg 4/87 = SozR 6180 Art. 13 Nr 5; 25.04.1990, 4 REg 3/89, juris und 28.06.1990, 4 REg 36/89, juris) als mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar angesehen worden ist, rechtfertigt dies eine Vorlage an den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe schon deswegen nicht, weil nicht dieselbe Rechtsfrage betroffen ist. Denn im vorliegenden Verfahren ist allein darüber zu befinden, ob die möglichen Gründe für eine Nichtgewährung von Leistungen nach Art und Gewicht die Versagung von Leistungen nach dem UVG rechtfertigen, welche sich nicht zuletzt in Bezug auf die Leistungsvoraussetzungen und den Leistungszweck vom Kinder- bzw Erziehungsgeld unterscheiden. Die Nichtgewährung von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw dem BERzGG bliebe hiervon unberührt. Überdies hat der Gesetzgeber die Rechtslage inzwischen dahin geändert, dass kraft ausdrücklicher Regelung Angehörige von Mitgliedern der Truppe oder des zivilen Gefolges sowohl Leistungen nach dem BKGG (§ 1 Abs. 1 Nr 4 BKGG) als auch nach dem BERzGG (§ 1 Abs. 8 BERzGG) erhalten können.

2.3 Die Regelungslücke ist dadurch zu schließen, dass Kinder, bei denen die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 UVG vorliegen, auch dann einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG haben, wenn sie Angehörige eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaats sind.

Wird wie hier ein Personenkreis unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG von einer sozialstaatlichen Vergünstigung ausgeschlossen, ist allerdings die Feststellung eines Verfassungsverstoßes jedenfalls dann, wenn eine verfassungskonforme Auslegung nicht möglich ist, nach Art. 100 Abs. 1 GG dem BVerfG vorbehalten. Der gleichheitswidrige Ausschluss von einer Begünstigung verschafft dem ausgeschlossenen Personenkreis regelmäßig auch keinen verfassungsunmittelbaren Leistungsanspruch; denn es ist dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber die Entscheidung vorzubehalten, ob er den Gleichheitsverstoß dadurch beseitigt, dass er die bisherige Regelung auf den übergangenen Personenkreis erstreckt oder eine neue Regelung trifft, in der das Problem unter Beachtung des Gleichheitssatzes anders geregelt wird, oder die leistungsgewährende Regelung aufhebt (s. etwa BVerfGE 22, 349, 361 ff; E 94, 241, 264 ff; stRSpr). Bei einer gleichheitswidrigen Gesetzeslücke kann die verletzte Gleichheit indes ausnahmsweise dadurch wiederherzustellen sein, dass die gesetzliche Vergünstigung auf die übergangene Personen- gruppe ausgedehnt wird, wenn mit Rücksicht auf einen zwingenden Verfassungsauftrag oder nach den sonstigen Umständen des Einzelfalls nur diese Möglichkeit zur Beseitigung des Verfassungsverstoßes in Betracht kommt (s. BVerfGE 22, 349, 362; stRSpr).

So liegt es hier. Die Berücksichtigung auch jener nach § 1 Abs. 1 UVG ansonsten anspruchsberechtigten Kinder, die Angehörige eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges sind, ist zwar nicht durch einen zwingenden Verfassungsauftrag gefordert. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, dass der Gesetzgeber bei Kenntnis des verfassungswidrigen Begünstigungsausschlusses durch eine iSd Art. 13 Abs. 1 S. 1 NATOTrStatZAbk entsprechende ausdrückliche Regelung klargestellt hätte, dass auch diese Kinder UVG-Leistungen erhalten. Es ist für die ansonsten nach § 1 Abs. 1 UVG anspruchsberechtigten Kinder auszuschließen, dass er wegen dieser kleinen, von ihm nicht gesehenen Personen- gruppe auf UVG-Leistungen insgesamt verzichtet, den Kreis der Begünstigten grundlegend anders abgegrenzt oder sonst so beschränkt hätte, dass aus anderem, nunmehr gleichheitskonformen Grund ein Leistungsausschluss gerechtfertigt wäre.

Dafür spricht schließlich auch, dass der Gesetzgeber in anderen Bereichen familienbezogene Leistungen, wenn auch mit jeweils anderem Regelungsmotiv, ausdrücklich auf die Angehörigen eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges erstreckt hat. So hat er mit Wirkung zum 01.01.1996 die Kindergeldberechtigung für nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen erweitert auf den Ehegatten eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaats, der die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaats besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gA hat (Art. 2 Nr 1 des Gesetzes vom 18.12.1995, BGBl I, 1959; s. dazu BT-Drucks. 13/3084, 6, 22). Im BERzGG

hat der Gesetzgeber zugunsten dieser Personengruppe durch Gesetz vom 17.12.1990 (BGBl I, 2823; s. dazu BT-Drucks. 11/7103; 11/8118) eine Regelung (§ 1 Abs. 6 BVerzGG; s. nunmehr § 1 Abs. 8 BVerzGG) eingefügt, die unter näher bezeichneten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erziehungsgeld einräumt. Eine Einzelanalogie zu einer dieser Regelungen scheidet zwar wegen der unterschiedlichen Leistungsarten und auch deswegen aus, weil nach jenen Regelungen anspruchsberechtigt nicht das Kind, sondern ein Elternteil ist. Beide Regelungen enthalten aber den auf das UVG übertragbaren Rechtsgedanken, dass von familienbezogenen Leistungen Angehörige von Mitgliedern der Truppe oder des zivilen Gefolges nicht ausgeschlossen werden sollen.

3. Zur Höhe der hiernach den Kl. und Kl. dem Grunde nach zustehenden UVG-Leistungen bedarf es weiterer Feststellungen. Das Berufungsgericht hat von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig keine hinreichend tragfähigen tatsächlichen Feststellungen zu der Frage getroffen, ob der Vater der Kl. und Kl. in dem streitbefangenen Zeitraum keinerlei Unterhalt geleistet hat oder Unterhaltszahlungen lediglich unregelmäßig bzw nicht mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 UVG bezeichneten Höhe erfolgt sind, sodass die Kl. und Kl. über Einkünfte verfügen, die nach § 2 Abs. 3 UVG auf die UVG-Leistung anzurechnen sind. Diese Feststellungen sind nunmehr zu treffen. Dabei werden die Kl. und Kl. durch entsprechende Angaben mitzuwirken haben.

Hinweise für die Praxis

Das BVerwG hatte darüber zu entscheiden, ob auch Kinder, die Angehörige des zivilen Gefolges nach dem NATOTrStat sind, einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG haben, wenn bei ihnen die Voraussetzungen nach § Abs. 1 UVG vorliegen. Es hat diese Frage bejaht.

Gem. Art. 13 Abs. 1 S. 1 NATOTrStatZAbk werden zwischenstaatliche Abkommen oder andere im Bundesgebiet geltende Bestimmungen über soziale Sicherheit und Fürsorge auf Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges und auf Angehörige nicht angewendet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Unterhaltsberechtigte

Kinder eines Elternteils, der zum „zivilen Gefolge“ iSd Art. 1 Abs. 1 Buchst. b NATOTrStat gehört, sind „Angehörige“ iSd Art. 1 Abs. 1 Buchst. c NATOTrStat.

In seiner Entscheidung führt das BVerwG zunächst aus, dass das UVG, das gem. § 68 Abs. 1 SGB I als Teil des Sozialgesetzbuchs gilt, als Bestimmung über „soziale Sicherheit und Fürsorge“ anzusehen sei. Hierunter seien nicht nur sozialversicherungsrechtliche Regelungen zu fassen (anders DIV-Gutachten ZfJ 1987, 583), sondern auch solche Ansprüche, die der sozialen Sicherheit im weiteren Sinne dienen. Das UVG enthalte jedoch eine planwidrige Regelungslücke, soweit es nicht ausdrücklich eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung des Art. 13 Abs. 1 S. 1 NATOTrStatZAbk vorsehe. Diese Regelungslücke müsse durch verfassungskonforme Auslegung geschlossen werden, was dazu führe, dass auch Kinder, die Angehörige von Mitgliedern des zivilen Gefolges seien, Leistungen nach dem UVG in Anspruch nehmen könnten. Ein Ausschluss dieser Kinder von den Leistungen nach dem UVG führe zu einem Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, der verbiete, wesentlich gleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln.

Mit der Heranziehung des Art. 3 GG fährt das BVerwG hier schwere Geschütze auf. Seine Rechtsprechung führt dazu, dass in Zukunft auch für Kinder, deren Eltern oder Elternteile Mitglieder des zivilen Gefolges der NATO-Streitkräfte sind, Unterhaltsvorschuss nach deutschem Recht gewährt werden muss, soweit die Voraussetzungen des § 1 UVG gegeben sind. Sowohl aus Gleichstellungs- als auch aus Kinderschutzgesichtspunkten ist dies zu begrüßen. Sofern Kinder nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erfolgt eine Begrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten schon durch die in § 1 Abs. 2a UVG geforderten Voraussetzungen. Liegen diese vor oder hat das Kind die deutsche oder eine andere europäische Staatsangehörigkeit, ist nicht einzusehen, warum es von den Leistungen nach dem UVG ausgeschlossen sein sollte. Denn bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen wird das Kind regelmäßig so in den deutschen Rechtskreis integriert sein, dass es nicht sachgerecht erscheint, ihm Leistungen des deutschen Sozialrechts allein mit der hinter Art. 13 NATOTrStatZAbk stehenden Begründung zu verweigern, dass der Entsendestaat für dieses Kind – das möglicherweise noch nie in diesem Entsendestaat gewesen ist – zu sorgen habe. (Tr)